

Statuten Genossenschaft Dorfladen Frauenkappelen

Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma "Genossenschaft Dorfladen Frauenkappelen" (nachstehend Genossenschaft genannt) besteht eine Genossenschaft auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Frauenkappelen im Kanton Bern im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt

- a) in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und den Bewohnerinnen und Bewohner von Frauenkappelen Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs in günstiger Weise von guter bis hoher Qualität zu vermitteln. Bevorzugt werden sollen Waren und Erzeugnisse, die ökologisch und sozial nachhaltig sowie lokal produziert werden.
- b) die wirtschaftlichen Interessen und den sozialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und der Bevölkerung von Frauenkappelen zu fördern respektive zu stärken.

Art. 3 Richtlinie

Die Genossenschaft strebt eine gegenüber Produzent, Konsument und Arbeitnehmende gleich verantwortungsbewusste, politisch und konfessionell neutrale Vermittlung von Waren an.

Genossenschaftskapital, Haftung

Art. 4 Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von 100 Franken aus, die auf den Namen lauten. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung und nach der Zeichnung mindestens eines Anteilscheines. Als Mitglieder zugelassen sind sowohl natürliche als auch juristische Personen

Art. 7 Rechte und Pflichte

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.
- 2 Jedes Genossenschaftsmitglied hat ungeachtet der gezeichneten Scheine an der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechts durch einen Dritten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Ermächtigung vorzuweisen. Ein Dritter kann höchstens ein zusätzliches Mitglied vertreten.

Art. 8 Austritt

- 1 Der Austritt als Mitglied kann auf Schluss des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Jahresfrist durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschaft erklärt werden. Enthält das Kündigungsschreiben keinen Hinweis auf den Zeitpunkt des Austrittes, wird er auf den nächst möglichen Geschäftsjahresschluss vollzogen.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die gegen das Interesse der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.

Art. 10 Rekurs

Gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss kann die betroffene Person innert Monatsfrist seit der Mitteilung mittels eingeschriebenem Brief an die Verwaltung eine Überprüfung der Nichtaufnahme respektive Ausschluss durch die Generalversammlung beantragen. Dem Antrag ist in jedem Fall stattzugeben.

Art. 11 Ansprüche ausscheidender Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Vergütung des Wertes ihrer Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem sie ausscheiden. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven. Die Vergütung darf den Nennbetrag der Anteilscheine nicht übersteigen.

Art. 12 Register

- 1 Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.
- 2 Die Daten des Mitgliederregisters sind geheim. Die Verwaltung trifft alle Massnahmen, die sie zum Schutz dieser Daten notwendig erachtet.

A. Organisation

Art. 13 Organschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder (Generalversammlung);
- b) die Verwaltung (Vorstand);
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle

Art. 14 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl der Verwaltung und der Revisionsstelle ist möglich.

B. Gesamtheit der Mitglieder (Generalversammlung)

Art. 15 Stimmabgabe

1 Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Sie übt ihre Funktionen durch Stimmabgabe anlässlich der Generalversammlung aus.

2 Sobald die Zahl der GenossenschaftlerInnen 150 überschritten hat, wird die Generalversammlung durch eine Urabstimmung ersetzt.

3 Sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse und Wahlen durch die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt respektive vollzogen.

3^{bis} Wahlen werden im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr vollzogen.

Art. 16 Beginn des Stimmrechts

Das Recht zur Stimmabgabe sowie zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Initiativen besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Ausschreibung der Wahl, der Generalversammlung oder der Initiative im Mitgliederregister eingetragen waren

Art. 17 Befugnisse

Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse:

- a) Änderung der Statuten, Fusion und Auflösung der Genossenschaft;
- b) Wahl und Abberufung der Verwaltung und ihres Präsidiums, der Revisionsstelle
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung der Verwaltung;
- d) Entscheid über Rekurse nach Art. 10;
- e) Beschlussfassung über Initiativen nach Art. 19;
- f) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 18 Gegenstand Abstimmungen

- 1 Abstimmungen der Generalversammlung finden über Fragen und Anträge statt, die die Verwaltung der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die Mitgliedern in Ausübung ihrer Rechte gestellt werden.
- 2 Abstimmungen über die Aufnahme neuer Sortimentskategorien dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltung vorgenommen werden. Preiskalkulationen dürfen nicht Gegenstand einer Abstimmung der Generalversammlung sein.

Art. 19 Einberufung

- 1 Die Verwaltung ordnet die ordentliche Generalversammlung und die Wahlen an und bestimmt deren Zeitpunkt. Die Generalversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.
- 2 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Die Einladung muss die zu behandelnden Traktanden, allfällige Wahlvorschläge sowie allfällige Statutenänderungen im Wortlaut enthalten.

C. Die Verwaltung (Vorstand)

Art. 20 Organisation

- 1 Die Verwaltung (nachstehend Vorstand genannt) besteht aus fünf bis sieben Mitglieder.
- 2 Innerhalb der Mindest- und Höchstzahl wird die Zahl durch den Vorstand festgesetzt und in der Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt gegeben.
- 3 Sinkt während der Amtsdauer die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die statutarisch vorgeschriebene Mindestzahl oder scheidet das Präsidium des Vorstandes aus, hat der Vorstand für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen anzuordnen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. Der Vorstand kann Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer anordnen, wenn im Vorstand Vakanzen eintreten. Er hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn eine Erweiterung beschlossen wird.

Art. 21 Wahl

1 Wählbar als Mitglied des Vorstandes ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Genossenschaft bekennt und bereit ist, sich dafür einzusetzen sowie Mitglied der Genossenschaft ist.

2 Die Mitglieder des Vorstandes und das Präsidium werden mit einfachem Mehr gewählt.

Art. 22 Konstituierung

Das Präsidium des Vorstandes wird an der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 23 Geschäftsführung

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes zeichnet sich für die Geschäftsführung des Ladens verantwortlich.

Art. 24 Kompetenzen

1 Das Präsidium und die Geschäftsleitung vertreten die Genossenschaft gegen aussen. Die gesamte Verwaltung sowie die Geschäftsleitung führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft und zeichnen je einzeln.

2 Der Vorstand ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

3 Der Vorstand sorgt für die Leitung der Geschäfte und Aktionen der Genossenschaft und für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Namentlich berät er die durch die Generalversammlung zu behandelnde Geschäfte; organisiert und kontrolliert die Führung des Ladengeschäfts; arbeitet Reglemente und Verträge aus; stellt Personal ein; nimmt sämtliche Rechtshandlungen vor und erledigt alle Geschäfte, die der Betrieb des Dorfladens mit sich bringt und zur Zweckerreichung geboten ist, sofern die Kompetenzen nicht per Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

D. Die Geschäftsleitung

Art. 25 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens einer verantwortlichen Person aus dem Vorstand.

Art. 26 Befugnisse

1 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Vorbehalt der Befugnisse des Vorstandes. Die Geschäftsleitung ist insbesondere verantwortlich für einen wirtschaftlichen Betrieb des Ladenlokals.

2 Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Geschäftsleitung alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft fördern.

Art. 27 Kompetenzrahmen

Der Vorstand regelt den Kompetenzrahmen der Geschäftsführung in einem Reglement.

E. Die Revision

Art. 28 Revisionsverzicht

1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

2 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

3 Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

4 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5 Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen, welche die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüft.

Rechnungswesen

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 30 Gewinnverwendung

- 1 Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich der gesamte Gewinn einem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser mindestens der fünfte Teil des Genossenschaftskapitales ausmacht, danach ist jeweils mindestens die Hälfte dem Reservefonds zuzuweisen, bis der Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitales ausmacht. Art. 860 Abs. 3 OR ist anwendbar.
- 2 Sofern und soweit das Genossenschaftsvermögen geäufnet und dem Reservefonds die Mittel zugewiesen wurden, wird mindestens der zehnte Teil des darüberhinausgehenden Gewinns einem Fonds zugewiesen, welcher Projekte Privater unterstützt, welche den sozialen Zusammenhalt und Austausch der Bevölkerung von Frauenkappelen fördern, oder ökologisch sinnvoll sind. Nicht unterstützt werden kommerzielle oder offizielle Anlässe sowie Anlässe, welche zu einer kostenneutralen Durchführung nicht auf die Gelder dieses Fonds angewiesen sind. Näheres regelt ein Reglement, welches durch den Vorstand ausgearbeitet und von der Generalversammlung genehmigt wird.
- 3 Der nach der Gewinnzuteilung nach Abs. 1 und Abs. 2 dieses Artikels verbleibende Reingewinn kann den Genossenschaftern anteilmässig auf ihren gezeichneten Genossenschaftsscheinen in Form von Gutscheinen für den Dorfladen Frauenkappelen verteilt werden.
- 4 Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung einen Vorschlag für die Gewinnverteilung, wobei die gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen beachtet werden.

Bekanntmachungen und übrige Bestimmungen

Art. 31 Art der Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB), Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder durch Rundbrief oder andere geeignete Medien, namentlich über eine Internetseite.

Art. 32 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Jede Partei bezeichnet eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter. Beide bestimmen gemeinsam einen Obmann. Können sie sich innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird die Streitigkeit der Schlichtungsstelle Bern-Mittelland unterbreitet. Streitigkeiten zwischen Mitarbeitenden und der Genossenschaft werden vom zuständigen Arbeitsgericht behandelt.

Art. 33 Statutenänderungen

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit.

Art. 34 Auflösung

- 1 Zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit, wobei mindestens 80 Prozent aller Mitglieder der Genossenschaft ihre Stimme abgeben müssen. Enthaltungen werden als Stimmabgabe gezählt.
- 2 Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen nach Massgabe der einbezahlten Anteilscheine an die Genossenschaftsmitglieder verteilt.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2019

Für den Vorstand: